



**VERBAND DER
LANDESARCHÄOLOGIEN**
IN DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Verband der Landesarchäologien
c/o Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Dr. Regina Smolnik
Vorsitzende
Tel.: +49 (0)351 8926-600
E-Mail: regina.smolnik@lfa.sachsen.de

Aktenzeichen: 2026/5

Dresden, den 08.04.2026

Stellungnahme des Verbandes der Landesarchäologien in der Bundesrepublik Deutschland zum Gesetzentwurf der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

LT-Drucksache 18/17474 vom 20.01.2026

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Abgeordnete des nordrhein-westfälischen Landtags,

der Verband der Landesarchäologien in der Bundesrepublik Deutschland nimmt hiermit zum o. g. vorliegenden Gesetzentwurf Stellung, wir beschränken uns dabei entsprechend unserer Expertise auf die Belange der Bodendenkmalpflege. Aus fachlicher Sicht werden erhebliche Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen geltend gemacht:

Zunächst erscheint es wichtig festzuhalten, dass die Hoffnung der Landesregierung auf Verfahrensbeschleunigungen durch Änderungen am Denkmalschutzgesetz nicht geteilt werden kann. Denn nach hiesiger Erfahrung sind wesentliche Verzögerungen am Bau in aller Regel nicht durch die Denkmalfachämtern oder Denkmalbehörden verursacht. Vielmehr ist zu befürchten, dass es durch die geplanten Gesetzesänderungen im Prozess der Umsetzung von Maßnahmen wesentlich häufiger zu Problemen kommt, wenn nicht im Vorfeld der Planungszeitraum dazu genutzt wird, gemeinsam praktikable Lösungen zu erarbeiten. Somit werden Konflikte an der falschen Stelle entstehen, die die Bautätigkeit behindern, verzögern und verteuern. Ferner führen die geplanten Änderungen aus hiesiger Sicht zu einer strukturellen Abschwächung des Schutzes archäologischen Kulturerbes, da es deutlich erschwert wird ein einheitliches fachgerechtes Vorgehen im Land zu garantieren.

Der Verband der Landesarchäologien regt daher an:

1. Die vollständige Streichung des § 9 Abs. 4 S. 3 DSchG NRW-E oder zumindest die Beschränkung der Bezugnahme in § 15 Abs. 7 DSchG NRW-E auf § 9 Abs. 4 S. 1-2 DSchG NRW.
2. Die Beibehaltung des Benehmens als Regelbeteiligungsform im Bereich der Bodendenkmalpflege.
3. Alternativ: Die Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses, das eine bloße Anhörung nur bei aufgabenadäquat ausgestatteten Unteren Denkmalbehörden vorsieht.
4. Die Beibehaltung der Erlaubnispflicht für Nachforschungen unter Verantwortung der Denkmalbehörden gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW.

Diese Änderungen sind erforderlich, um den Schutz des archäologischen Kulturerbes in Nordrhein-Westfalen und transparente, einheitliche Vorgehensweisen der damit befassten Behörden auch künftig sicherzustellen.

Im Einzelnen:

I. Kritische Bewertung des § 9 Abs. 4 S. 3 DSchG NRW-E

1. Ausweitung der Erlaubnisfreiheit auf Infrastrukturvorhaben

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nicht planfeststellungspflichtige Änderungen von Infrastrukturvorhaben keiner denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit des § 9 Abs. 4 DSchG NRW nach § 15 Abs. 7 DSchG NRW erstreckt sich die Erlaubnisfreiheit auch auf Bodendenkmäler.

Infrastrukturvorhaben – etwa Leitungsverlegungen (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation), Kanalbaumaßnahmen, Straßenerweiterungen, Wegebau oder Maßnahmen der Energiewende – greifen typischerweise unmittelbar in den Boden ein. Während bei Baudenkmalern häufig oberirdische Veränderungen erfolgen, führen infrastrukturelle Maßnahmen regelmäßig zu flächigen oder tiefgreifenden Bodeneingriffen. Damit sind sie besonders geeignet, bislang unbekannte oder nicht vollständig erforschte Bodendenkmäler in erheblichen Größendimensionen dauerhaft zu beeinträchtigen oder vollständig zu zerstören. Die generelle Aufhebung der Erlaubnispflicht würde dazu führen, dass es bei entsprechenden Maßnahmen regelhaft zu undokumentierten bzw. fachlich unzureichend dokumentierten Verlusten von Bodendenkmälern kommen würde, zumal neben dem denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW für den Eingriff in ein Bodendenkmal auch das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW, das eine fachgerechte archäologische Dokumentation der Denkmalsubstanz vor ihrer endgültigen Zerstörung sicherstellt, entfallen würden.



2. Unbestimmte Reichweite des Begriffs „Infrastrukturvorhaben“

Der Begriff „Infrastrukturvorhaben“ ist im Gesetzentwurf nicht näher eingegrenzt und ist entsprechend dem fachrechtlichen Verständnis weit auszulegen. Er umfasst insbesondere Vorhaben nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW, bundes- oder landesrechtlichen Fachplanungsgesetzen sowie energiewirtschaftlichen oder telekommunikationsrechtlichen Vorschriften.

Die vorgesehene Regelung knüpft daran an, dass nicht planfeststellungspflichtige Änderungen von Infrastrukturvorhaben keiner denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Ein nicht abschließender Blick in die einschlägigen fachrechtlichen Regelungen zeigt, dass hierzu eine Vielzahl von Maßnahmen zählen, darunter:

- Maßnahmen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (§ 18 Abs. 1a AEG)
- Maßnahmen nach dem Personenbeförderungsgesetz (§ 28 PBefG)
- Ersatzbauten von Brückenbauwerken im Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen
- Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Luftverkehrsgesetz und Wasserstraßengesetz

Die Herausnahme nicht planfeststellungspflichtiger Änderungen von Infrastrukturmaßnahmen aus dem denkmalrechtlichen Erlaubnisvorbehalt führt daher zu einem spürbaren undokumentierten Verlust von archäologischem Erbe im Bereich bodenrelevanter Infrastrukturmaßnahmen.

3. Fehlende umfassende Klarstellung zur materiell-rechtlichen Bindung

Zu beachten ist, dass die Befreiung von den formalen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes nicht bedeutet, dass der faktische Schutz von Denkmälern weniger wichtig wird oder wegfällt. Die zuständige Behörde muss sich weiterhin an alle inhaltlichen Vorschriften halten – sie ist nur von bestimmten formalen Abläufen befreit. Gerade beim Schutz von Bodendenkmälern wäre es falsch zu denken, dass dadurch Untersuchungen oder Sicherungsmaßnahmen nicht mehr nötig sind. Diese Pflichten bleiben bestehen. Kurz gesagt: Auch wenn keine formale Erlaubnis erforderlich ist, müssen die inhaltlichen Regeln zum Denkmalschutz weiterhin eingehalten werden – das gilt auch für Behörden des Bundes.

II. Forderung nach Streichung des Bezugs auf die Bodendenkmalpflege

Insgesamt erscheint es sachgerecht, die Bezugnahme auf § 9 Abs. 4 S. 3 DSchG NRW-E in § 15 Abs. 7 DSchG NRW-E auf § 9 Abs. 4 S. 1-2 DSchG NRW zumindest zu beschränken, um eine übermäßige Ausdehnung des Anwendungsbereichs im Bereich der Bodendenkmalpflege zu vermeiden und den Regelungszweck klarer zu konturieren. Vorzugswürdig ist jedoch eine vollständige Streichung des § 9 Abs. 4 S. 3 DSchG NRW-E.



Die intendierte Schwerpunktsetzung der Regelung des § 9 Abs. 4 S. 3 DSchG NRW-E dürfte sich auf Brückenwerke als Baudenkmäler beziehen. Eine darüber hinaus gehende Ausdehnung auf Bodendenkmäler ist vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit archäologischen Kulturerbes nicht gerechtfertigt. Bodendenkmäler sind regelmäßig irreversibel betroffen. Ein Eingriff führt in aller Regel zur endgültigen Zerstörung der archäologischen Substanz. Nachträgliche Korrekturen oder Wiederherstellungen sind ausgeschlossen.

III. Kritik am Wegfall des Benehmens (§ 24 DSchG NRW)

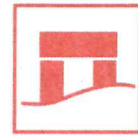
1. Rechtliche Unterschiede zwischen Benehmen und Anhörung

Auch im Bereich der Bodendenkmalpflege soll das bisherige bewährte Verfahren Benehmen durch eine bloße Anhörung ersetzt werden. Das Benehmen stellt im Verwaltungsrecht eine qualifizierte Form der Beteiligung dar. Es verpflichtet die entscheidende Behörde zu einer ernsthaften inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der beteiligten Fachbehörde. Die entscheidende Behörde muss im Falle eines Benehmens zumindest versuchen, einen Konsens mit der beteiligten Stelle zu erreichen. Es besteht also eine gesteigerte materielle Rücksichtnahme der Vollzugsbehörde.

Das Benehmen fordert, anders als die Anhörung, eine gemeinsame Anstrengung, einen „Kooperationsprozess“. Einwände und Bedenken dürfen nicht übergangen werden, vielmehr sind auftretende Differenzen in einem „beiderseitigen Zusammenwirken – u. U. sogar in gemeinsamer Beratung – zu bereinigen“. Die Anhörung hingegen sichert lediglich die Möglichkeit zur Stellungnahme. Fachliche Einwände können von der Vollzugsbehörde ohne vertiefte Auseinandersetzung übergangen werden. Die Anhörung ist damit die schwächste Form formalisierter Beteiligung.

Das Benehmen wird grundsätzlich für den jeweiligen Einzelfall hergestellt. Zur Verfahrensbeschleunigung sowie bei klar umrissenen, gleichgelagerten Sachverhalten kann es jedoch sachgerecht sein, mehrere Einzelfallentscheidungen vorab gebündelt zu treffen. Diese als „pauschale Benehmensherstellung“ oder „Vorab-Benehmensherstellung“ bezeichnete Vorgehensweise hat in der Praxis der nordrhein-westfälischen Denkmalpflege bereits wiederholt Anwendung gefunden.

Es kann zusammengefasst werden, dass dem Benehmen eine verfahrenssteuernde und zugleich materiell bedeutsame Funktion zukommt. Die Anhörung hingegen sichert lediglich die Möglichkeit zur Stellungnahme. Fachliche Einwände können ohne vertiefte Auseinandersetzung übergangen werden. In der Praxis relevant sein dürfte zudem, zu welchem Zeitpunkt die Anhörung des/der zuständigen Direktors oder Direktorin eines Landschaftsverbandes erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anhörung auf einen konkreten Entscheidungsvorschlag der Denkmalbehörde beziehen soll. Zumindest muss in groben Zügen zu erkennen sein, welche Entscheidung die Denkmalbehörde aus welchen Gründen zu treffen beabsichtigt. Nicht ausreichend sein dürfte daher die bloße Übersendung der Antragsunterlagen. Wird die Anhörung jedoch auf einen bereits umrissenen Entscheidungsvorschlag bezogen, verbleibt lediglich eine begleitende Stellungnahme ohne echte Mitsteuerungswirkung.



2. Besonderheiten der Bodendenkmalpflege

Dies zeigt besonders im Bereich der Bodendenkmalpflege ihre strukturelle Begrenztheit der Anhörung: Weder können alternative Schutzkonzepte oder planerische Modifikationen substantiell eingebracht werden, noch lassen sich fachlich indizierte Maßnahmen – etwa weitergehende Sachverhaltsermittlungen in gleicher Weise initiieren. Die Beteiligung bleibt damit reaktiv und vermag die fachliche Entscheidungsbildung nicht in vergleichbarer Intensität zu prägen.

In der konkreten Umsetzung führt dies lediglich zu einer faktischen Risikoverlagerung auf den/die Vorhabenträger/in. Das Bodendenkmal verschwindet nicht durch die Abschwächung der Beteiligungsform; tritt es im Zuge der Ausführung des Vorhabens zu Tage, können Verzögerungen, Nachforderungen oder Baustopps die Folge sein. Eine vermeintliche Vereinfachung führt damit nicht zwingend zu einer Beschleunigung, sondern kann im Ergebnis sogar zu zeitlichen und wirtschaftlichen Mehrbelastungen des/der Vorhabenträgers/-trägerin führen.

Hinzu kommt, dass Bodendenkmäler häufig nicht sichtbar sind und ihre Bedeutung maßgeblich prognoseabhängig beurteilt werden muss. Die fachliche Bewertung stützt sich auf archäologische Erfahrung, Vergleichsfunde und wissenschaftliche Einordnung. Diese Expertise liegt typischerweise bei den Fachbehörden der Bodendenkmalpflege. Zudem erfolgen bodenrelevante Eingriffe häufig unter erheblichem Zeitdruck im Rahmen laufender Bauvorhaben. Gerade in diesen Situationen ist ein verfahrensrechtlich gesicherter fachlicher Einfluss erforderlich.

Durch die Ersetzung des Benehmens durch eine Anhörung wird der fachliche Einfluss der Bodendenkmalpflege deutlich eingeschränkt. Die Fachbehörde bleibt zwar formal beteiligt, ihre Stellungnahme verliert jedoch an rechtlicher Durchsetzungskraft. Die entscheidende Behörde kann fachliche Einwände ohne erhöhte Begründungslast übergehen, muss im Einzelfall dann jedoch auch für die o. g. bewusst in Kauf genommenen Folgen einstehen (Haftungsproblematik).

3. Fehlende personelle Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden

Bereits in der Gesetzesbegründung zur früheren Neufassung des Denkmalschutzgesetzes wurde ausgeführt, dass die Beibehaltung der Benehmensherstellung im Bereich der Bodendenkmalpflege „sachgerecht“ und „geradezu angezeigt“ sei, da das hierfür erforderliche Spezialwissen in der Regel nicht bei den Unteren Denkmalbehörden vorhanden ist. Hervorgehoben wurde, dass dieses Spezialwissen vornehmlich bei den zuständigen Landschaftsverbänden sowie für das Stadtgebiet Köln bei der Bodendenkmalpflege der Stadt Köln liegt; begrenzte Ausnahmen bestehen lediglich bei einzelnen Kommunen mit eigener Stadtarchäologie.

In Nordrhein-Westfalen verfügen nur wenige Städte über eigene kommunale archäologische Fachstellen. Bei insgesamt 396 Städten und Gemeinden im Land handelt es sich hierbei um eine kleine Minderzahl. Es ist nicht ersichtlich, welche strukturellen oder personellen Veränderungen seit der früheren Gesetzesbegründung eingetreten sein sollen, die eine grundlegend



veränderte fachliche Bewertung rechtfertigen. Eine landesweit flächendeckende kommunale Fachausstattung besteht weiterhin nicht.

In Verbindung mit der Verkürzung der Stellungnahmefrist (zwei Monate auf einen Monat) sowie der Reduzierung der Aussetzungsfrist (zwei Jahre auf ein Jahr) führt dies zu einer strukturellen Verdichtung des Entscheidungsprozesses im Bereich irreversibler archäologischer Eingriffe.

Hinsichtlich der angestrebten größtmöglichen Vereinheitlichung der Verfahren ist die Benehmensherstellung der derzeitigen, überwiegend überkommunal agierenden Denkmalfachämter sachdienlich, überkommunal fachlich-normativ einheitliche und damit für die Planung von Baumaßnahmen allgemein verlässliche Verfahrensabläufe hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sicherzustellen.

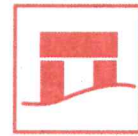
4. Regel-Ausnahmeverhältnis und § 24 Abs. 3 DSchG NRW

Zudem ist die Stellung des § 24 Abs. 3 DSchG NRW zu beachten. § 24 Abs. 3 DSchG NRW sieht für Untere Denkmalbehörden, die nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, die abweichende Entscheidungsform des Benehmens vor. Die Vorschrift ist ihrem Wortlaut nach als Ausnahme konzipiert.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass in einer erheblichen Zahl der Gemeinden eine fachlich oder personell unzureichende Ausstattung im Bereich der Bodendenkmalpflege vorliegt. Dies hatte bereits in der Gesetzesbegründung zur früheren Neufassung des Denkmalschutzgesetzes die Beibehaltung der Benehmensherstellung im Bereich der Bodendenkmalpflege indiziert, da das hierfür erforderliche Spezialwissen in der Regel nicht bei den Unteren Denkmalbehörden vorhanden ist. Damit gerät die gesetzliche Grundannahme ins Wanken: Die Ausnahme stellt faktisch den Regelfall dar. Die Oberste Denkmalbehörde wäre in einer Vielzahl von Fällen gehalten, Festlegungen zu treffen, die vom Regelfall des Absatzes 2 Satz 1 abweichen.

Dies erzeugt nicht nur einen erheblichen Steuerungs- und Überprüfungsaufwand auf Ebene der Obersten Denkmalbehörde, sondern stellt zugleich die Systematik der Norm in Frage. Die Konstruktion der Anhörung als Regelfall verliert ihre tragende Funktion, wenn ihre sachgerechte Anwendung im Bereich der Bodendenkmalpflege flächendeckend von Ausnahmeentscheidungen abhängig ist.

Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse, wonach das erforderliche Spezialwissen regelmäßig bei den Denkmalfachämtern der Landschaftsverbände verortet ist und nur ausnahmsweise bei den Unteren Denkmalbehörden, etwa im Falle sogenannter Kommunal- oder Stadtarchäologien, erscheint es sachgerecht, die Verfahrensgestaltung stärker an § 20 Abs. 2 NDSchG auszurichten. Nach dieser Vorschrift stellen die Unteren Denkmalbehörden in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege grundsätzlich das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her. Die Oberste Denkmalschutzbehörde befreit eine Untere Denkmalbehörde, die in ausreichendem Maß mit archäologischen Fachkräften besetzt ist, von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens. Archäologische Fachkräfte sind Personen,



die nachgewiesen haben, dass sie durch ihre Ausbildung oder durch archäologische Tätigkeiten hinreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege erworben haben. Eine Untere Denkmalbehörde, die von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens befreit worden ist, hat der Obersten Denkmalschutzbehörde Veränderungen in der Besetzung mit archäologischen Fachkräften unverzüglich mitzuteilen.

Ein entsprechend ausgestaltetes Regel-Ausnahme-Verhältnis, das für die Bodendenkmalpflege das Benehmen als Regelbeteiligung vorsieht und eine bloße Anhörung nur bei aufgabenadäquat ausgestatteten Unteren Denkmalbehörden zulässt, trägt der Verwaltungspraxis Rechnung, wonach eine ausreichende fachlich personelle Ausstattung den Ausnahmefall darstellt. Auch in diesem Ausnahmefall ist jedoch dem Grundsatz transparenter, einheitlicher Vorgehensweisen von kommunaler Unterer Denkmalbehörde und Denkmalfachamt in Bezug auf den Umgang mit Bodendenkmälern Rechnung zu tragen.

5. Systematische Einordnung und Zusammenfassende Bewertung

Die Änderung wirkt nicht isoliert, sondern entfaltet ihre Wirkung im Zusammenspiel mit weiteren Elementen des Gesetzentwurfs, insbesondere mit der Verkürzung der Äußerungsfrist von zwei Monaten auf einen Monat, Fiktionen und beschleunigungsorientierten Verfahren. In ihrer Gesamtheit führen diese Regelungen zu einem strukturellen Abbau fachlicher Sicherungen im Denkmalrecht.

Die Ersetzung des Benehmens durch eine Anhörung stellt eine Absenkung des fachlichen Schutzniveaus dar. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Bodendenkmälern ist eine Regelbeteiligungsform der Denkmalfachämter Gestalt des Benehmens weiterhin sachlich geboten.

IV. Kritik an der Genehmigungsfreiheit für Nachforschungen unter Verantwortung der Denkmalbehörden (§ 15 Abs. 1 DSchG NRW-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Nachforschungen, die unter Verantwortung der Denkmalbehörden stattfinden, keiner denkmalrechtlichen Erlaubnis mehr bedürfen. Diese Ausnahme von der Erlaubnispflicht wird aus fachlicher Sicht nicht für sachgerecht gehalten.

Die fachliche Durchführung archäologischer Untersuchungen erfolgt regelmäßig nicht durch die Denkmalbehörden selbst, da dort vielfach weder die entsprechende fachliche Expertise noch das erforderliche Spezialwissen vorhanden ist. Die Regelung bildet die tatsächlichen fachlichen Zuständigkeiten daher nur unzureichend ab. Soweit Nachforschungen unter Verantwortung des Landes erfolgen, sind damit regelmäßig wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere Universitäten, gemeint. Hinsichtlich des bei den Denkmalfachämtern vorhandenen Spezialwissens wird auf die Ausführungen zum Wegfall des Benehmens verwiesen.

Die Genehmigungsfreiheit für Nachforschungen unter Verantwortung der Denkmalbehörden birgt die große Gefahr, dass archäologische Untersuchungen ohne ausreichende fachliche Qualitätsstandards durchgeführt werden. Dies kann und wird zu irreversiblen Verlusten archä-



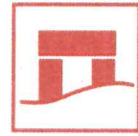
ologischer Substanz und wissenschaftlicher Erkenntnisse führen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnispflicht gewährleistet hingegen, dass die fachlichen Standards der Bodendenkmalpflege eingehalten werden und die Untersuchungen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt und dokumentiert werden.

V. Bauordnung NRW-E und Auswirkungen auf den Denkmalschutz

- § 74 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs führt für Vorhaben, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, eine Genehmigungsfiktion unter grundsätzlicher Anwendung des § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW ein. Danach gilt die beantragte Baugenehmigung nach Ablauf der Entscheidungsfrist als erteilt. Hiernach tritt die Genehmigungsfiktion ein, wenn über den Bauantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Entscheidungsfrist gem. § 74 Abs. 2 S. 2 BauO NRW -E entschieden worden ist. Für den Fall, dass ein*e Bauherr*in nach § 15 Abs. 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 DSchG NRW eine denkmalrechtliche Erlaubnis mit seinem Bauantrag – und nicht gesondert – beantragt, unterliegt diese denkmalrechtliche Erlaubnis nach dem Gesetzesentwurf ebenfalls der Genehmigungsfiktion. Dies würde einen faktischen Wegfall der Beteiligung der Landschaftsverbände in vereinfachten Baugenehmigungsverfahren mit sich bringen. Die Genehmigungsfiktion birgt damit das erhebliche Risiko, dass das Bauvorhaben objektiv rechtswidrig ist, da es an der formell erforderlichen Beteiligung nach dem Denkmalschutzgesetz mangelt (siehe auch allgemein kritisch zu der Beteiligung von anderen Behörden und Körperschaften und der Genehmigungsfiktion: Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, Dauer des Baugenehmigungsverfahrens, vom 30.06.2025).
- Die Regelung des § 71 Abs. 1 BauO NRW -E, wonach fachliche Einwendungen und Nachfragen der Annahme der Vollständigkeit nicht entgegenstehen, sofern die Unterlagen eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglichen, wird sehr kritisch gesehen. Sie führt dazu, dass Unterlagen bereits als vollständig gelten können, obwohl aus fachlicher, insbesondere archäologischer Sicht noch wesentliche Informationen fehlen, die für eine sachgerechte Bewertung erforderlich sind. Die Gleichsetzung von formaler Vollständigkeit mit einer lediglich grundsätzlichen Prüffähigkeit trägt der fachlichen Komplexität entsprechender Belange nicht hinreichend Rechnung.

VI. Gesamtbewertung

Der Gesetzesentwurf übersieht in seiner Fixierung auf eine scheinbare Verfahrensbeschleunigung, die zu erwartenden Verluste an der Denkmalsubstanz, wie auch die sich in der Umsetzung ggf. ergebenden rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten für Investoren und Genehmigungsbehörden, die im Ergebnis sogar zu größeren Verzögerungen führen können, z.B. wenn Bodendenkmäler erst während der bereits laufenden Bauarbeiten erkannt werden und der Belang nicht mehr wie heute, bereits während der Planungs- und Genehmigungsphase abgearbeitet werden kann.



Insbesondere die Ersetzung des Benehmens durch eine bloße Anhörung auch im Bereich der Bodendenkmalpflege führt zu einem erheblichen Bedeutungsverlust der fachlichen Beteiligung. Während das Benehmen eine qualifizierte Mitwirkung mit inhaltlicher Auseinandersetzungspflicht gewährleistet, beschränkt sich die Anhörung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme ohne vergleichbare Steuerungswirkung. Damit wird der fachliche Einfluss auf die Entscheidungsbildung deutlich abgeschwächt, das Risiko für den Vorhabensträger/die Vorhabensträgerin jedoch erhöht.

Dies wiegt im Bereich der Bodendenkmalpflege besonders schwer, da hier regelmäßig irreversible Eingriffe in archäologische Substanz erfolgen und belastbare Bewertungen häufig erst auf Grundlage vertiefter fachlicher Untersuchungen möglich sind. Die Reduzierung der Beteiligungsintensität führt zu einer Verlagerung planungsrelevanter Risiken in die Vollzugsebene und erhöht die Gefahr unzureichend abgesicherter Entscheidungen.

Hinzu treten verkürzte Fristen, Fiktionsregelungen sowie Änderungen im bauordnungsrechtlichen Verfahren, die insgesamt zu einer Verdichtung des Entscheidungsprozesses führen, ohne dass eine entsprechende strukturelle Stärkung fachlicher Ressourcen erkennbar ist.

Kritisch zu bewerten ist zudem die Regelung des § 71 Abs. 1 BauO NRW -E zur Vollständigkeit von Unterlagen, wonach fachliche Einwendungen der Annahme der Vollständigkeit nicht entgegenstehen, sofern eine Prüfung grundsätzlich möglich ist. Dies kann dazu führen, dass Verfahren auf Grundlage fachlich unzureichender Informationen fortgeführt werden, obwohl wesentliche Bewertungsgrundlagen noch fehlen.

Auch die Ausweitung von Freistellungen und Sonderregelungen trägt dazu bei, dass denkmalfachliche Belange künftig in geringerem Umfang in förmliche Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

In der Gesamtschau führen die vorgesehenen Änderungen zu einer strukturellen Abschwächung fachlicher Sicherungsmechanismen im Denkmalrecht. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Bodendenkmälern erscheint insbesondere eine Beibehaltung qualifizierter Beteiligungsformen der Denkmalfachämter weiterhin sachlich geboten.

Wir appellieren daher abschließend an Sie, sehr geehrte Landtagsabgeordnete, die vorstehenden Kritikpunkte und Hinweise in Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen und die eingangs formulierten Anregungen im Gesetzgebungsprozess aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Regina Smolnik
Vorsitzende